



Bekanntmachung

Gremium: Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

Datum: Dienstag, 27.02.2024

Beginn: 09:00 Uhr

Ort: Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 – 7, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 30.01.2024 – öffentlicher Teil –
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Vorstellung eines Bauvorhabens im Gewerbegebiet "Obere Brede an der A2"
- 5 Feuer- und Rettungswache Beckum – Funktionserhalt Münsterweg 11
- 6 Haushalt 2024 und Hebesatzsatzung
Erlass der Haushaltssatzung 2024
Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) – Antrag der FDP-Fraktion vom 03.01.2024
Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)
- 7 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 30.01.2024 – nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Grundstücksangelegenheit
- 4 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 16.02.2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Vorsitz



Vorstellung eines Bauvorhabens im Gewerbegebiet "Obere Brede an der A2"

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

27.02.2024 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Die Stadt Beckum ist Eigentümerin verschiedener Gewerbegrundstücke im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“. Zur grundsätzlichen Stärkung des Standortes Beckum ist es wichtig, vor Ort Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen und so Abwanderung zu verhindern.

Die Fahl Bauelemente GmbH ist heute an der Sachsenstraße 9 in Beckum ansässig. Sie beabsichtigt ihren Betrieb in das Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“ zu verlagern. Die potenzielle Fläche liegt im Bereich der Zünftestraße und umfasst rund 5 200 Quadratmeter. Das Vorhaben wird durch Herrn Wiesbrock in der Sitzung vorgestellt.

Anlage(n):

ohne

**Feuer- und Rettungswache Beckum – Funktionserhalt Münsterweg 11**

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

27.02.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:**Sachentscheidung**

Gemeinsam mit der Arbeitsgruppe für die Errichtung einer Feuer- und Rettungswache im Stadtteil Beckum sind durch die Verwaltung notwendige Maßnahmen zum Funktionserhalt der Feuer- und Rettungswache Beckum, Münsterweg 11, zu erarbeiten und dem Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Kosten/Folgekosten

Kosten für die notwendigen Baumaßnahmen sind im weiteren Verfahren in Abhängigkeit von der Realisierung festzustellen.

Finanzierung

Über die Änderungsliste zum Haushaltsentwurf 2024 sind insbesondere für den Funktionserhalt der Feuer- und Rettungswache am Münsterweg insgesamt rund 888.650 Euro bei der Investitionsmaßnahme 00050004 – Feuer- und Rettungswache Münsterweg – unter dem Produktkonto 020501.785100 – Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen – vorgesehen. Die Mittel sollen mit Sperrvermerk „Freigabe durch Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss nach Umsetzungsplanung mit Politik“ belegt werden.

Erläuterungen:

Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen stellte bei einer Ortsbegehung der Feuer- und Rettungswache am Münsterweg 11 am 15.02.2023 und mit ihrem anschließenden Besichtigungsbericht vom 23.03.2023 Missstände in Bezug auf den Arbeitsschutz fest und fordert eine Ertüchtigung zur Behebung dieser Mängel (siehe Vorlage 2023/0094 und Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 27.04.2023).

Sie beanstandete folgendes:

- Sich kreuzende Lauf- und Fahrwege,
- ausreichende Anzahl Alarmstellplätze,
- Umkleiden in Fahrzeughallen und hinter den Fahrzeugen,
- keine Schwarz-Weiß-Trennung (Kontaminationsverschleppung),
- Arbeitsgrube in einer Fahrzeughalle nicht sicher abgedeckt,
- zu gering dimensionierte Verkehrswege,

- Lagerung von Chemikalien ohne Auffangwannen und ausreichende Lüftung,
- zu geringe Bewegungsfläche in den Umkleiden der Jugendfeuerwehr.

Die Begehung und Beurteilung durch die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen entbindet die Stadt Beckum nicht von der Kenntnisbeschaffung erforderlichen Arbeitssicherheitsbestimmungen.

Zudem wurde seitens der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen bußgeldbewehrte Tatbestände aus Unfallverhütungsvorschriften mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann (§ 209 Absatz 3 Siebtes Buch Sozialgesetz – Gesetzliche Unfallversicherung – SGB VII)

Seitdem wurden bereits verschiedene Maßnahmen getroffen, wodurch einige der oben genannten Mängel behoben wurden.

Für die Alarmparkerinnen und Alarmparker wurden zusätzliche Stellplätze auf einem unmittelbar angrenzenden Grundstück angemietet und die Zufahrt für Alarmparkerinnen und Alarmparker auf das Gelände der Feuerwehr untersagt. Dadurch konnten sich kreuzende Lauf- und Fahrwege beseitigt werden.

Auf den ersten beiden Stellplätzen in der großen Fahrzeughalle wurden als vorübergehend und kurzfristig umsetzbare Zwischenlösung die Spinde, die in den Hallen hinter den Fahrzeugen standen, aufgestellt. Die Spinde der Jugendfeuerwehr, die vormals in einem Kellerraum des Wohnhauses Münsterweg 13 standen, wurden ebenfalls in dieser Fahrzeughalle untergebracht.

Die beiden Hallen werden zurzeit nur noch als Umkleideraum genutzt. 2 Fahrzeuge stehen aus diesem Grund unter freiem Himmel.

Die Schwarz-Weiß-Trennung soll durch die Beschaffung entsprechender Doppelspinde gewährleistet werden. Es ist vorgesehen, diese Spinde in der neuen Feuerwache weiter zu verwenden

Zur weiteren Entschärfung der Situation an der Feuer- und Rettungswache am Münsterweg 11 ist vorgesehen:

- Schaffung von Sanitäreinrichtungen für Ehrenamt und Hauptamt 1. Hauptamt 1 sind die Berufsfeuerwehrleute, die nach Dienstschluss im Alarmfall im Ehrenamt mit ausrücken würden,
- Unterbringung von Fahrzeugen in Hallen zur Behebung von beengten Fahr- und Bewegungsflächen vor den Fahrzeughallen und die damit verbundenen Unfallgefahren,
- sach- und fachgerechte Unterbringung von Materialien zum sicheren Transport und deren sicheren Zugänglichkeit.

Folgende Varianten wurden in Erwägung gezogen:

Variante 1 – Holzmodul ohne Unterbringung von Hauptamt 1

Aufstellung von 2-geschossigen nicht aufgeständerten Holzmodulen hinter der Fahrzeughalle 1, die die benötigten Umkleiden und Sanitäräume für das Ehrenamt abdecken. Die Fahrzeughalle 1 ist die alte kleine Halle links von der Zufahrt zum Feuerwehrplatz gesehen. Die Umkleiden wären von den Alarmparkplätzen zugänglich. Es gehen vorhandene Alarmparkplätze verloren, die eventuell hinter den bereits auf dem angrenzenden Grundstück angemieteten Stellplätzen errichtet werden könnten.

Zur Unterbringung der zurzeit im Freien stehenden Feuerwehrfahrzeuge ist eine weitere Leichtbauhalle neben der bereits vorhandenen Leichtbauhalle vorgesehen.

Die Kosten für die Variante 1 werden auf 1.055.200 Euro geschätzt.

Variante 2 – Abbruch Wohnhaus Münsterweg 13, Nutzung der Fahrzeughalle 1 als Umkleide einschließlich Unterbringung Hauptamt 1

Bei dieser Variante soll das Wohnhaus Münsterweg 13 abgebrochen und an der Stelle eine Leichtbauhalle, ähnlich der bereits vorhandenen Halle, errichtet werden. Sie soll als Kompensation der wegfallenden Fahrzeughalle 1 dienen. Die Fahrzeughalle 1 ist in dieser Variante als Umkleidebereich für die Einsatzkräfte sowohl des Ehrenamts als auch des Hauptamtes 1 und vor der Halle auf dem Feuerwehrplatz das Aufstellen eines Sanitärcontainers geplant. Zur Unterbringung der zurzeit im Freien stehenden Feuerwehrfahrzeuge ist eine weitere Leichtbauhalle neben der bereits vorhandenen Leichtbauhalle vorgesehen.

Die Kosten für die Variante 2 werden auf 1.259.800 Euro geschätzt.

Beide Varianten haben jeweils erhebliche finanzielle Auswirkungen, die insbesondere deshalb kritisch zu beurteilen sind, da derzeit intensiv an der Realisierung des Neubaus der Feuer- und Rettungswache Beckum auf der „Renfert-Fläche“ gearbeitet wird und Investitionen in den Standort Münsterweg 11 nicht nachhaltig sein werden. Die Verwaltung arbeitet daher an einer Reduzierung der Kosten.

Weitere Vorgehensweise

Die Verwaltung schlägt vor, gemeinsam mit der Politik in einer Arbeitsgruppe die weitere Detaillierung vorzunehmen. In einem derartigen Format konnten bereits beim Raum- und Flächenprogramm für die neue Feuer- und Rettungswache Beckum gute Erfahrungen gemacht werden.

Anlage(n):

keine



Erlass der Haushaltssatzung 2024

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

27.02.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

07.03.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen wird unter der Bedingung beschlossen, dass der Gesetzgeber die entsprechenden neuen Regelungen des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (3. NKFVG NRW) auch tatsächlich beschließt.

Notwendige Korrekturen aufgrund von etwaigen Rechen- und Eingabefehlern bei der Aufstellung des endgültigen Haushalts 2024 sind von der Verwaltung zu berücksichtigen.

Kosten/Folgekosten

Für die Aufstellung des Haushaltsplanes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich im Einzelnen aus den der Vorlage beigefügten Anlagen sowie dem Haushaltsplanentwurf 2024.

Erläuterungen:

Gemäß § 59 Absatz 2 in Verbindung mit § 57 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bereitet der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen. Der Rat ist gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe h GO NRW für die Entscheidung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans zuständig.

Dem Rat der Stadt Beckum ist in seiner Sitzung am 19.12.2023 der vom Kämmerer am 28.11.2023 aufgestellte und vom Bürgermeister am 29.11.2023 bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung 2024 vorgelegt worden.

Am 30.01.2024 wurde in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses eine Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2024 vorgestellt.

Weitere Änderungen ergaben sich in der Folge; berücksichtigt wurden insbesondere sämtliche Änderungen aus den Beratungen in den Fachausschüssen.

Um alle bisherigen Änderungen seit der Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung nachvollziehen zu können, wurde eine Gesamtänderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2024 erstellt (siehe Anlage 2 zur Vorlage). Dabei wurden diejenigen Positionen, die auf der am 30.01.2024 vorgestellten Liste noch nicht berücksichtigt werden konnten, farblich gekennzeichnet. Die Änderungsliste wurde zudem mit Stand vom 14.02.2024 den Fraktionen am 15.02.2024 übersandt. Weitere Änderungen seitdem sind der Anlage 2 zur Vorlage zu entnehmen. Sollten sich im Verlauf der weiteren Beratungen noch Änderungen ergeben, werden diese für die Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 07.03.2024 aufbereitet und berücksichtigt.

Im **Ergebnisplan** hat sich das Jahresergebnis 2024 um 272.350 Euro auf –4.347.350 Euro gegenüber dem eingebrachten Entwurf verbessert.

Im Jahr 2025 ist nunmehr ein Jahresergebnis von –7.284.850 Euro, im Jahr 2026 von –4.559.050 Euro und im Jahr 2027 von –4.936.700 Euro geplant.

Die Anlage 3 zur Vorlage stellt die Entwicklung des Eigenkapitals unter Annahme der Ergebnisprognose des fortgeschriebenen Haushaltsberichtes zum 1. September 2023 dar (siehe Vorlage 2023/0289 und Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 17.10.2023 sowie Bericht in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 21.11.2023 und Niederschrift über die Sitzung). Unter Berücksichtigung des erwarteten Jahresergebnisses 2023 (–1.500.000 Euro) und dem geplanten Jahresergebnis 2024 können die voraussichtlichen Jahresergebnisse der Jahre 2025 bis 2027 nicht vollständig aus der Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Ein Teilbetrag von 1.275.597 Euro des Jahresergebnisses 2025 und die Jahresergebnisse 2026 (–4.559.050 Euro) und 2027 (–4.936.700 Euro) sind – vorbehaltlich des Inkrafttretens des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (siehe Vorlage 2023/0364) – als Verlustvortrag vorzutragen. Eine Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage in den Jahren 2028 bis 2030 wäre notwendig, wenn die Jahresergebnisse wie geplant eintreten.

Die Haushaltssatzung 2024 ist aufgrund der vorgesehenen gesetzlichen Neuregelung genehmigungspflichtig.

Im **Finanzplan** hat sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit des Jahres 2024 gegenüber dem Haushaltsplanentwurf um 332.350 Euro von –898.300 Euro auf –565.950 Euro verringert. Dies ist insbesondere durch die Übernahme der zahlungswirksamen Veränderungen des Ergebnisplanes begründet.

Der negative Saldo aus der Investitionstätigkeit im Jahr 2024 hat sich gegenüber dem Haushaltsplanentwurf um 37.150 Euro von –7.067.750 Euro auf –7.030.600 Euro verschlechtert.

Der hieraus entstehende Finanzmittelfehlbetrag ist durch eine Kreditaufnahme für Investitionen mit 7.030.600 Euro und einer Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung mit 778.000 Euro auszugleichen. Für Tilgungsleistungen sind 212.050 Euro veranschlagt.

Die im Jahresabschluss 2023 vorhandenen liquiden Mittel mit 6.577.430,29 Euro werden zur Finanzierung der Ermächtigungsübertragungen aus dem Jahr 2023 benötigt.

Der sich durch die Änderungen ergebende Ergebnis- und Finanzplan ist als Anlage 4 zur Vorlage beigefügt. Die aus Vorjahren bekannte Übersicht zum Etatvolumen ist als Anlage 5 zur Vorlage beigefügt.

Anlage(n):

- 1 Haushaltssatzung 2024
- 2 Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2024
- 3 Entwicklung des Eigenkapitals
- 4 Ergebnis- und Finanzplan
- 5 Etatvolumen

Haushaltssatzung der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Beckum mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem Gesamtbetrag

der Erträge auf 123.223.050 Euro,
der Aufwendungen auf 127.570.400 Euro,

im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 114.452.550 Euro,
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 115.018.500 Euro,
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 16.666.100 Euro,
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 23.696.700 Euro,
der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 7.806.500 Euro,
der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 212.050 Euro,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird auf 7.030.600 Euro
festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**,

der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf 37.785.750 Euro
festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan

wird auf 4.347.350 Euro
festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf..... 15.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6*)

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1 Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf..... 286 vom Hundert,
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf..... 529 vom Hundert.

2 **Gewerbsteuer** auf 439 vom Hundert.

§ 7

(1) Es werden Budgets nach folgenden Grundsätzen gebildet:

- a) Die Erträge und Aufwendungen werden grundsätzlich produktübergreifend innerhalb einer (Teil-)Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst. Gleiches gilt für die zugehörigen Ein- und Auszahlungen.
- b) Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die bilanziellen Abschreibungen bilden ein eigenes Budget.
- c) Für die Schulen und die Gebührenhaushalte werden unter Berücksichtigung von Buchstabe a separate Budgets gebildet.
- d) Der Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ bildet ein eigenes Budget.
- e) Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen werden ebenfalls produktübergreifend innerhalb einer (Teil-)Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst.

(2) Mehrerträge/Minderaufwendungen und/oder Mehreinzahlungen/Minderauszahlungen innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen und/oder Mehrauszahlungen innerhalb des Budgets und den übrigen Budgets. Dies gilt auch für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, soweit diese nicht erheblich sind.

(3) Folgende Aufwendungen und Auszahlungen werden – jeweils und abweichend vom Grundsatz der Budgetdeckung – für produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig erklärt:

- Personal- und Versorgung
- Fortbildung einschließlich Reisekosten
- Dienst- und Schutzkleidung
- Städtische Betriebe Beckum
- Interne Leistungsverrechnungen

Für die genannten Aufwendungen und Auszahlungen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Mehrbedarfe bei Verpflichtungsermächtigungen können budgetübergreifend durch Minderbedarfe bei Verpflichtungsermächtigungen gedeckt werden. Das gilt auch für außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen soweit sie nicht erheblich sind. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

§ 8

- (1) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres Stellen sowohl von beamteten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen die Stellen für beamtete Beschäftigte mit vergleichbar eingruppierten tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbar zu besoldenden beamteten Beschäftigten besetzt werden. Die besetzte Stelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe umgewandelt. Sie soll grundsätzlich, spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden, Haushaltsjahr entsprechend umgewandelt werden.
 - (2) Im Rahmen von Nachbesetzungen dürfen Stellen vorübergehend für einen angemessenen Zeitraum, höchstens jedoch 6 Monate, doppelt besetzt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.
- ^{*)} Die Ausweisung der Steuersätze erfolgt deklaratorisch. Die Steuersätze der Gemeindesteuern sind im Rahmen der „Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung)“ festgelegt.



Änderungsliste

Stand 22.02.2024

Ergebnisplan

	Kalkulation der Abfallgebühren
	Kalkulation der Bestattungsgebühren
	Kalkulation der Entwässerungsgebühren
	Änderungen durch / nach HUFA vom 30.01.2024

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2024			2025			2026			2027			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
	Erträge															
1	010601.448200 Kostenerstattungen von Gemeinden		116	12.000	20.000	8.000	12.000	20.000	8.000	12.000	20.000	8.000	12.000	20.000	8.000	Höhere Anzahl an Vergabeverfahren für andere Kommunen im Kreis Warendorf
2	030501.414155 Zuweisung vom Land für G9		370	9.750	14.100	4.350										Belastungsausgleichbescheide zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium vom
3	030502.414155 Zuweisung vom Land für G9		384	6.450	9.250	2.800										Belastungsausgleichbescheide zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium vom
4	060701.414100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke		618	9.011.700	8.934.250	-77.450	9.826.450	9.702.000	-124.450	10.229.600	10.202.600	-27.000	10.480.100	10.488.950	8.850	Anpassung Ausbauplanung
5	060701.414140 Zuweisungen Land für Ausbau zur Weiterleitung (Rechnungsabgrenzung)	x	618				233.300	234.650	1.350	241.450	244.600	3.150	241.450	244.600	3.150	Vorlage 2024/0020 Mehrbedarf an U3 Plätzen
6	060701.432100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		618	1.274.500	1.266.000	-8.500	1.295.500	1.281.000	-14.500	1.316.350	1.316.250	-100	1.336.100	1.344.550	8.450	Anpassung Ausbauplanung
7	100501.465100 Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und aus Beteiligungen		724	35.300	0	-35.300	35.300	0	-35.300	35.300	0	-35.300	35.300	0	-35.300	Keine Gewinnausschüttung der BWG zu erwarten
8	110501.414100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land		762	4.400	3.300	-1.100	4.400	3.300	-1.100	4.400	3.300	-1.100	4.400	3.300	-1.100	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
9	110501.432100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		762	3.484.300	3.470.250	-14.050	3.728.200	3.643.800	-84.400	3.914.600	3.936.000	21.400	4.110.500	4.117.300	6.800	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
10	110501.438100 Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich	x	762	60.000	25.000	-35.000	60.000	160.000	100.000	60.000	0	-60.000	60.000	0	-60.000	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
11	130104.414811 Zuwendungen und Zuschüsse Dritter für die Aufforstung		Neu	0	40.000	40.000										Kostenbeteiligung Dritter an Aufforstungsmaßnahmen siehe: 130104.549964
12	130501.432100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		904	600.350	533.350	-67.000	605.350	538.350	-67.000	610.400	588.350	-22.050	610.400	603.350	-7.050	Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren
13	130501.438110 Erträge aus der Auflösung von SoPo f. d. Gebührenaussgleich -Bestattungswesen-	x	904	0	40.000	40.000	0	40.000	40.000							Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren
14	150103.446118 Erträge Wintervergnügen		940	2.500	0	-2.500	2.500	0	-2.500	2.500	0	-2.500	2.500	0	-2.500	Beschluss HUFA 30.01.2024
	Summe Erträge			14.501.250	14.355.500	-145.750	15.803.000	15.623.100	-179.900	16.426.600	16.311.100	-115.500	16.892.750	16.822.050	-70.700	
	Aufwendungen															
15	010601.542915 Kosten für Dienstleistungen durch Externe		116	36.000	40.100	4.100	25.000	29.100	4.100	25.000	29.100	4.100	25.000	29.100	4.100	Nutzung des Prozesses zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes vom Zweckverband Kommunale ADV-Anwedergemeinschaft West (KAAW)
16	010801.501100 Dienstaufwendungen Beamte		142	357.700	301.800	-55.900	364.850	307.850	-57.000	372.150	314.000	-58.150	379.600	320.300	-59.300	Beschluss HUFA 30.01.2024
17	020505.525509 Unterh. (ohne Wertgrenze) von Inventar, Geräten u. Ausrüstung u. Ersatzbeschaffung (bis 60 €)		287	89.000	56.000	-33.000										Aktualisierung Veranschlagung Telenotarzt
18	030101.531726 Weiterleitung d. Mittel f. Ganztagschulen an Kooperationspartner		302	1.821.100	1.871.100	50.000	1.906.800	2.006.800	100.000	2.021.000	2.121.000	100.000	2.140.450	2.240.450	100.000	Mehrkosten OGS Träger siehe Vorlage 2023/0388
19	030101.531858 Zuschuss Stadtschulpflegschaft		Neu	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	Beschluss SKS 31.01.2024
20	0302xx.523700 Erstattung für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an private Unternehmen			224.300	290.300	66.000	219.150	285.150	66.000	219.400	285.400	66.000	224.700	290.700	66.000	Mehrkosten OGS Träger Personal Küchenkräfte siehe Vorlage 2024/0025, im Haushaltsplan den einzelnen Schulen zugeordnet
21	060104.533103 Förderung des Jugendschutzes		546	7.500	12.500	5.000	7.500	12.500	5.000	2.500	7.500	5.000	2.500	7.500	5.000	Einführung des "Drobs-Mobils", siehe Vorlage 2023/0397/1, Beschluss KJF vom 24.01.2024
22	060701.531808 gesetz. Zuschuss zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder		618	13.606.000	13.493.650	-112.350	15.056.400	14.899.100	-157.300	15.923.800	15.923.800	0	16.324.600	16.368.650	44.050	Anpassung Ausbauplanung
23	060701.531810 Vertragl. Zugesicherter Zusch. An Tageseinrichtungen		618				835.100	863.200	28.100	898.000	965.400	67.400	922.350	989.750	67.400	Erhöhter Eigenanteil KiTa Auf dem Jakob Vorlage 2024/0020
24	060701.531810 Vertragl. Zugesicherter Zusch. An Tageseinrichtungen		618	713.550	698.050	-15.500	863.200	839.700	-23.500	965.400	977.900	12.500	989.750	1.023.000	33.250	Anpassung Ausbauplanung
25	060701.531829 Zuschuss an Kindertageseinrichtungen für Ausbau (Weiterleitung) (Rechnungsabgrenzung)	x	618				233.350	234.650	1.300	241.500	244.650	3.150	241.500	244.650	3.150	Vorlage 2024/0020 Mehrbedarf an U3 Plätzen



Änderungsliste

Finanzplan

	Kalkulation der Abfallgebühren
	Kalkulation der Bestattungsgebühren
	Kalkulation der Entwässerungsgebühren
	Änderungen durch / nach HUFA vom 30.01.2024

Lfd. Nr.	Produktkonto	Seite im Entwurf	2024			2025			2026			2027			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
	Einzahlungen														
1	010601.648200 Kostenerstattungen von Gemeinden	119	12.000	20.000	8.000	12.000	20.000	8.000	12.000	20.000	8.000	12.000	20.000	8.000	Höhere Anzahl an Vergabeverfahren für andere Kommunen im Kreis Warendorf
2	030501.614155 Zuweisung vom Land für G9	374	9.750	14.100	4.350										Belastungsausgleichbescheide zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium vom 04.01.2024
3	030502.614155 Zuweisung vom Land für G9	387	6.450	9.250	2.800										Belastungsausgleichbescheide zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium vom 04.01.2024
4	060701.614100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	623	9.011.700	8.934.250	-77.450	9.826.450	9.702.000	-124.450	10.229.600	10.202.600	-27.000	10.480.100	10.488.950	8.850	Anpassung Ausbauplanung
5	060701.632100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	623	1.274.500	1.266.000	-8.500	1.295.500	1.281.000	-14.500	1.316.350	1.316.250	-100	1.336.100	1.344.550	8.450	Anpassung Ausbauplanung
6	100501.665100 Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und aus Beteiligungen	726	35.300	0	-35.300	35.300	0	-35.300	35.300	0	-35.300	35.300	0	-35.300	Keine Gewinnausschüttung der BWG zu erwarten
7	110501.614100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	765	4.400	3.300	-1.100	4.400	3.300	-1.100	4.400	3.300	-1.100	4.400	3.300	-1.100	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
8	110501.632100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	765	3.484.300	3.470.250	-14.050	3.728.200	3.643.800	-84.400	3.914.600	3.936.000	21.400	4.110.500	4.117.300	6.800	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
9	130501.632100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	907	600.350	533.350	-67.000	605.350	538.350	-67.000	610.400	588.350	-22.050	610.400	603.350	-7.050	Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren
10	150103.646118 Einzahlungen Eisbahn	944	2.500	0	-2.500	2.500	0	-2.500	2.500	0	-2.500	2.500	0	-2.500	Beschluss HUFA 30.01.2024
	Summe Einzahlungen		14.441.250	14.250.500	-190.750	15.509.700	15.188.450	-321.250	16.125.150	16.066.500	-58.650	16.591.300	16.577.450	-13.850	
	Auszahlungen														
11	010601.742915 Kosten für Dienstleistungen durch Externe	120	36.000	40.100	4.100	25.000	29.100	4.100	25.000	29.100	4.100	25.000	29.100	4.100	Nutzung des Prozesses zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes vom Zweckverband Kommunale ADV-Anwedergemeinschaft West (KAAW)
12	010801.701100 Dienstbezüge Beamte	147	357.700	301.800	-55.900	364.850	307.850	-57.000	372.150	314.000	-58.150	379.600	320.300	-59.300	Beschluss HUFA 30.01.2024
13	020505.725509 Unterh. (ohne Wertgrenze) von Inventar, Geräten u. Ausrüstung u. Ersatzbeschaffung (bis 60 €)	291	89.000	56.000	-33.000										Aktualisierung Veranschlagung Telenotarzt
14	030101.731726 Weiterleitung d. Mittel f. Ganztagschulen an Kooperationspartner	307	1.821.100	1.871.100	50.000	1.906.800	2.006.800	100.000	2.021.000	2.121.000	100.000	2.140.450	2.240.450	100.000	Mehrkosten OGS Träger siehe Vorlage 2023/0388
15	030101.731858 Zuschuss Stadtschulpflegschaft	Neu	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	Beschluss SKS 31.01.2024
16	0302xx.723700 Erstattung für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an private Unternehmen		224.300	290.300	66.000	219.150	285.150	66.000	219.400	285.400	66.000	224.700	290.700	66.000	Mehrkosten OGS Träger Personal Küchenkräfte siehe Vorlage 2024/0025, im Haushaltsplan den einzelnen Schulen zugeordnet
17	060104.733103 Förderung des Jugendschutzes	623	7.500	12.500	5.000	7.500	12.500	5.000	2.500	7.500	5.000	2.500	7.500	5.000	Einführung des "Drobs-Mobils", siehe Vorlage 2023/0397/1, Beschluss KJF vom 24.01.2024
18	060701.731808 gesetz. Zuschuss zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder	623	13.606.000	13.493.650	-112.350	15.056.400	14.899.100	-157.300	15.923.800	15.923.800	0	16.324.600	16.368.650	44.050	Anpassung Ausbauplanung
19	060701.731810 Vertragl. Zugesicherter Zusch. An Tageseinrichtungen	623				835.100	863.200	28.100	898.000	965.400	67.400	922.350	989.750	67.400	Erhöhter Eigenanteil KiTa Auf dem Jakob Vorlage 2024/0020
20	060701.731810 Vertragl. Zugesicherter Zusch. An Tageseinrichtungen	623	713.550	698.050	-15.500	863.200	839.700	-23.500	965.400	977.900	12.500	989.750	1.023.000	33.250	Anpassung Ausbauplanung
21	060703.701200 Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte	633				669.950	718.100	48.150	683.350	800.100	116.750	697.000	816.100	119.100	Anpassung aufgrund der Schließung KiTa Rappelkiste siehe 060705.701200
22	060703.702200 Beiträge zu Versorgungskassen für tariflich Beschäftigte	633				51.650	55.400	3.750	52.700	61.750	9.050	53.750	63.000	9.250	Anpassung aufgrund der Schließung KiTa Rappelkiste siehe 060705.702200
23	060703.703200 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung tariflich Beschäftigte	633				141.100	151.050	9.950	143.900	168.000	24.100	146.800	171.400	24.600	Anpassung aufgrund der Schließung KiTa Rappelkiste siehe 060705.703200
24	060705.701200 Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte	640				318.750	182.300	-136.450	325.150	0	-325.150	331.650	0	-331.650	Anpassung aufgrund der Schließung KiTa Rappelkiste



Änderungsliste

Investitionen

	Kalkulation der Abfallgebühren
	Kalkulation der Bestattungsgebühren
	Kalkulation der Entwässerungsgebühren
	Änderungen durch / nach HUFA vom 30.01.2024

Lfd. Nr.	Produktkonto Invest-Nr.	Seite im Entwurf	2024			2025			2026			2027			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
	Einzahlungen														
1	060701.681107 Zuw. Land f. Ausbau zur Weiterleitung / passivierb. Zuw.	624				982.550	998.300	15.750						Vorlage 2024/0020 Mehrbedarf an U3 Plätzen	
2	130104.681700 Investitionszuwendungen von privaten Unternehmen	Neu	0	40.000	40.000									Kostenbeteiligung Dritter an Aufforstungsmaßnahmen siehe: 130104.783264	
3	InvestNr. : 00010017, 030101.681114 Erhaltene Anzahlungen aus Zuwendungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung	Neu	0	330.400	330.400	0	330.400	330.400	0	495.600	495.600			Belastungsausgleichbescheide zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium vom 04.01.2024 über 330.403,60 €	
4	InvestNr. : 0047, 130105.681100 Investitionszuwendungen vom Land	893	0	70.000	70.000									Örtliche Untersuchung zur Hochwassergefährdung und Starkregen, Beschluss BAU 01.02.2024	
5	InvestNr. : 0048, 130105.681100 Erhaltene Anzahlungen aus Zuwendungen für Aufbauten auf unbebauten Grundstücken	894				859.000	2.295.800	1.436.800						Hellbachtal, siehe Vorlage 2024/0051	
6	InvestNr. : 0220, 130103.785209 AiB -Aufbauten u. Betriebsvor. Auf Grünflächen und Ausgleichsflächen	873												Keine Planungskosten sondern Kosten für die Modernisierung des Bestandes, Beschluss HUFA 30.01.2024	
7	InvestNr. : 1044, 120101.681100 Erhaltene Anzahlungen aus Zuwendungen v. Land f. Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	788	28.000	0	-28.000									Verzicht auf Radzahlstellen, Beschluss STEA vom 23.01.2024, Beschluss vom BAU 01.02.2024	
8	InvestNr. : 10680002, 120101.681100 Investitionszuwendungen vom Land	Neu	0	12.550	12.550	0	15.100	15.100	0	11.650	11.650			Zuwendungsbescheid vom 08.12.2023 Straße Kirchplatz St. Stephanus	
9	InvestNr. : 10680004, 120101.681108 Einz. Kirchplatz ohne Nördlicher Weg	Neu	0	188.450	188.450	0	226.900	226.900	0	135.350	135.350			Zuwendungsbescheid vom 08.12.2023 Kirchplatz St. Stepahnus	
10	InvestNr. : 1102, 120101.681100 Erhaltene Anzahlungen aus Zuwendungen v. Land f. Straßen Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	794	311.400	92.900	-218.500									Erneuerung Wirtschaftsweg 18, Anpassung an neue Kostenberechnung	
11	InvestNr. : 1103, 120101.681100 Erhaltene Anzahlungen aus Zuwendungen v. Land f. Straßen Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	Neu				100.000	0	-100.000	300.000	0	-300.000			Kreisverkehr Neubeckumer Straße, Oelder Straße, Nur Planung, Ausführung später, Beschluss BAU 01.02.2024	
12	InvestNr. : 1103, 120101.681800 Erhaltene Anzahlungen aus Zuwendungen	Neu				100.000	0	-100.000	300.000	0	-300.000			Kreisverkehr Neubeckumer Straße, Oelder Straße, Nur Planung, Ausführung später, Beschluss BAU 01.02.2024	
	Summe Einzahlungen		339.400	734.300	394.900	2.041.550	3.866.500	1.824.950	600.000	642.600	42.600	0	0	0	
	Auszahlungen														
13	060701.781704 Zuschuss an Kitas f. Ausbau (aktivierbare Zuwendung)	624				982.600	998.350	15.750						Vorlage 2024/0020 Mehrbedarf an U3 Plätzen	
14	060701.781707 Zuschuss an Kitas f. Ausbau städtischer Eigenanteil (aktivierbare Zuwendung)	624				358.150	359.900	1.750						Vorlage 2024/0020 Mehrbedarf an U3 Plätzen	
15	130104.783264 Waldbestand Aufforstung (Festwert)	864	1.000	60.000	59.000									Aufforstungsmaßnahmen siehe 130401.681700	
16	InvestNr. : 00050004, 020501.785100 Anlagen im Bau -Gebäude-	270	388.650	888.650	500.000									Funktionserhalt Feuer- und Rettungswache Münsterweg Sperrvermerk: Freigabe durch HUFA nach Umsetzungsplanung gemeinsam mit der Politik	
17	InvestNr. : 00090002, 020505.783103 Techn. Ausrüstungsgegenstände > 410 € - Feuerschutz und Rettungsdienst -	295	56.000	75.500	19.500				93.000	118.000	25.000			Aktualisierung Veranschlagung Telenotarzt	



Entwicklung des Eigenkapitals, der Allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Prognose	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	Euro	Euro	Euro									
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -	- 10 -	- 11 -	- 12 -
Allgemeine Rücklage 01.01.	64.289.039	64.343.893	65.411.694	68.637.178	71.230.030	71.230.030	71.230.030	71.230.030	65.790.543	65.790.543	64.514.945	59.955.895
Veränderung Allgemeine Rücklage Ergebnis Vorjahr	0	1.055.464	3.157.373	2.588.475								
Ausgleich Jahresfehlbetrag aus Vorjahren (Entnahme Allgemeine Rücklage)										-1.275.597	-4.559.050	-4.936.700
Allgemeine Rücklage nach Verrechnung	64.289.039	65.399.357	68.569.066	71.225.653	71.230.030	71.230.030	71.230.030	71.230.030	65.790.543	64.514.945	59.955.895	55.019.195
Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage im laufenden Jahr	54.854	12.337	68.112	4.377	0	0	0	-5.439.488	0	0	0	0
Allgemeine Rücklage 31.12.	64.343.893	65.411.694	68.637.178	71.230.030	71.230.030	71.230.030	71.230.030	65.790.543	65.790.543	64.514.945	59.955.895	55.019.195
Ausgleichsrücklage 01.01.	0	2.080.196	2.080.196	2.080.196	6.539.713	11.856.603	10.356.603	6.009.253	0	0	0	0
Veränderung Ausgleichsrücklage Ergebnis Vorjahr	2.080.196	0	0	4.459.518	5.316.889	-1.500.000	-4.347.350	-6.009.253	0	0	0	0
Ausgleichsrücklage 31.12.	2.080.196	2.080.196	2.080.196	6.539.713	11.856.603	10.356.603	6.009.253	0	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag/-überschuss	1.055.464	3.157.373	7.047.993	5.316.889	-1.500.000	-4.347.350	-7.284.850	-4.559.050	-4.936.700	-5.281.988	-5.281.988	-5.281.988
Vortrag Jahresfehlbetrag							1.275.597	4.559.050	4.936.700	5.281.988	5.281.988	5.281.988
verbleibender Jahresfehlbetrag							0	0	0	0	0	0
kumulierter Verlustvortrag								-1.275.597	-5.834.647	-9.495.750	-10.218.688	-10.563.975
Eigenkapital 31.12.	67.479.552	70.649.262	77.765.367	83.086.633	81.586.633	77.239.283	69.954.433	59.955.895	55.019.195	49.737.208	44.455.220	39.173.233
Prozentuale Veränderung der Allgemeinen Rücklage (des Vorjahres) durch das Jahresergebnis	1,64%	4,83%	3,77%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	-1,94%	-7,07%	-8,23%
Prozentuale Veränderung des Eigenkapitals zum Vorjahr	1,67%	4,70%	10,07%	6,84%	-1,81%	-5,33%	-9,43%	-14,29%	-8,23%	-9,60%	-10,62%	-11,88%
										Ergebnisprognose (Durchschnitt 2024-2027)		

Bilanzausweis zum 31.12. (vor Ergebnisbehandlung)

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Prognose	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -	- 10 -	- 11 -	- 12 -
Allgemeine Rücklage	64.343.893	65.411.694	68.637.178	71.230.030	71.230.030	71.230.030	71.230.030	65.790.543	65.790.543	64.514.945	59.955.895	55.019.195
Sonderrücklagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausgleichsrücklage	2.080.196	2.080.196	2.080.196	6.539.713	11.856.603	10.356.603	6.009.253	0	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag/-überschuss	1.055.464	3.157.373	7.047.993	5.316.889	-1.500.000	-4.347.350	-7.284.850	-4.559.050	-4.936.700	-5.281.988	-5.281.988	-5.281.988
Verlustvortrag	0	0	0	0	0	0	0	-1.275.597	-5.834.647	-9.495.750	-10.218.688	-10.563.975
Eigenkapital	67.479.552	70.649.262	77.765.367	83.086.633	81.586.633	77.239.283	69.954.433	59.955.895	55.019.195	49.737.208	44.455.220	39.173.233
Differenz zum Vorjahr		3.169.710	7.116.105	5.321.266,19	-1.500.000	-4.347.350	-7.284.850	-9.998.538	-4.936.700	-5.281.988	-5.281.988	-5.281.988

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben *	56.404.642,79	53.679.500	56.080.500	57.572.300	59.322.400	60.391.450
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen *	37.371.201,89	30.457.800	39.275.200	38.370.950	42.625.650	44.680.550
3	+ Sonstige Transfererträge *	1.466.920,69	1.823.500	2.454.500	2.199.500	2.199.500	2.044.500
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte *	14.361.423,15	15.106.800	15.827.000	16.143.450	16.346.300	16.608.050
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte *	888.365,51	1.042.100	1.112.600	1.105.400	1.105.400	1.079.150
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen *	2.541.266,64	2.131.400	2.394.150	2.131.900	2.075.450	2.117.500
7	+ Sonstige ordentliche Erträge *	4.996.079,55	3.976.600	5.357.450	4.471.450	4.147.800	3.613.050
8	+ Aktivierte Eigenleistungen *	507.001,71	115.600	163.500	163.500	163.500	163.500
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	118.536.901,93	108.333.300	122.664.900	122.158.450	127.986.000	130.697.750
11	- Personalaufwendungen *	24.946.669,16	25.866.150	29.408.300	29.128.400	29.328.100	29.986.150
12	- Versorgungsaufwendungen *	3.384.470,26	3.121.600	4.416.950	3.295.250	3.314.950	3.334.750
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen *	20.323.513,86	21.504.050	22.743.050	22.263.300	22.593.150	22.814.450
14	- Bilanzielle Abschreibungen	7.289.733,88	7.550.250	7.384.550	7.791.350	7.778.550	7.940.900
15	- Transferaufwendungen *	51.824.890,82	50.074.650	56.303.850	60.452.550	62.787.550	64.333.200
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen *	5.890.786,76	6.255.550	6.822.950	6.313.800	6.155.850	6.107.300
17	= Ordentliche Aufwendungen	113.660.064,74	114.372.250	127.079.650	129.244.650	131.958.150	134.516.750
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	4.876.837,19	-6.038.950	-4.414.750	-7.086.200	-3.972.150	-3.819.000
19	+ Finanzerträge *	587.852,50	579.800	558.150	558.150	558.150	558.150
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	43.948,05	58.600	490.750	757.800	1.146.050	1.676.850
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	543.904,45	521.200	67.400	-199.650	-587.900	-1.118.700
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	5.420.741,64	-5.517.750	-4.347.350	-7.285.850	-4.560.050	-4.937.700
23	+ Außerordentliche Erträge	-103.852,44	2.333.900	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	-103.852,44	2.333.900	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	5.316.889,20	-3.183.850	-4.347.350	-7.285.850	-4.560.050	-4.937.700
27	- globaler Minderaufwand	0,00	0	0	1.000	1.000	1.000
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	5.316.889,20	-3.183.850	-4.347.350	-7.284.850	-4.559.050	-4.936.700
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage							
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	10.078,65	0	0	0	0	0
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	5.701,89	0	0	0	5.439.500	0
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
33	= Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32)	4.376,76	0	0	0	-5.439.500	0
Nachrichtlich: Interne Leistungsverrechnung							
	Ertrag aus internen Leistungsverrechnungen *	3.360.862,28	4.681.650	5.126.550	5.219.250	5.317.050	5.436.650
	Aufwand aus internen Leistungsverrechnungen *	3.360.862,28	4.684.800	5.126.550	5.219.250	5.317.050	5.436.650

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2022 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2024 Euro	VE 2025-2030 Euro	Planung 2025 Euro	Planung 2026 Euro	Planung 2027 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben	56.684.690,45	53.679.500	56.080.500	0	57.572.300	59.322.400	60.391.450
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen *	32.754.562,92	26.647.200	35.016.100	0	34.493.800	38.992.200	41.095.350
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	1.321.772,22	1.723.500	2.354.500	0	2.099.500	2.099.500	1.944.500
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.619.786,52	13.508.100	14.557.100	0	14.738.550	15.134.600	15.375.650
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	884.448,69	1.042.100	1.112.600	0	1.105.450	1.105.450	1.079.200
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.494.612,62	2.124.050	2.385.700	0	2.122.450	2.065.450	2.107.450
7	+ Sonstige Einzahlungen	2.517.643,68	2.176.150	2.387.900	0	2.387.900	2.348.100	2.336.400
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	587.853,22	579.800	558.150	0	558.150	558.150	558.150
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	109.865.370,32	101.480.400	114.452.550	0	115.078.100	121.625.850	124.888.150
10	– Personalauszahlungen	22.379.815,58	23.750.350	26.278.000	0	26.674.500	27.027.800	27.551.000
11	– Versorgungsauszahlungen	3.257.956,20	3.198.750	3.395.500	0	3.454.100	3.513.900	3.574.900
12	– Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen *	18.858.437,47	21.467.350	22.700.500	0	22.225.950	22.555.800	22.779.050
13	– Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	42.551,62	108.600	490.750	0	757.800	1.146.050	1.676.850
14	– Transferauszahlungen	50.030.972,68	49.752.600	55.838.450	0	59.863.900	62.152.550	63.683.300
15	– Sonstige Auszahlungen *	4.971.378,45	5.797.400	6.315.300	0	5.854.950	5.631.700	5.564.800
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	99.541.112,00	104.075.050	115.018.500	0	118.831.200	122.027.800	124.829.900
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	10.324.258,32	-2.594.650	-565.950	0	-3.753.100	-401.950	58.250
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen *	6.173.709,81	9.490.750	10.674.700	0	11.917.150	7.435.600	6.596.200
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen *	438.668,41	2.603.900	3.956.200	0	1.525.050	758.600	0
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	200.000	400.000	0	0	0	0
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten *	563.197,48	609.850	1.635.200	0	1.214.700	630.300	1.500
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	46.427,81	0	0	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.222.003,51	12.904.500	16.666.100	0	14.656.900	8.824.500	6.597.700
24	– Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden *	1.580.037,94	1.182.000	2.063.800	0	832.000	582.000	582.000
25	– Auszahlungen für Baumaßnahmen *	7.150.776,54	12.727.050	14.318.850	33.810.000	13.542.050	17.401.750	16.713.750
26	– Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen *	3.123.887,31	3.435.250	3.332.800	1.925.000	3.279.000	2.643.250	2.064.600
27	– Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen *	1.211.717,01	1.250.000	1.250.000	0	1.250.000	1.250.000	1.250.000
28	– Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen *	838.246,31	2.380.000	2.731.250	2.050.750	2.419.500	331.250	331.350
29	– Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	13.904.665,11	20.974.300	23.696.700	37.785.750	21.322.550	22.208.250	20.941.700
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-6.682.661,60	-8.069.800	-7.030.600	-37.785.750	-6.665.650	-13.383.750	-14.344.000
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	3.641.596,72	-10.664.450	-7.596.550	-37.785.750	-10.418.750	-13.785.700	-14.285.750
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen *	10.572,97	6.450	7.030.600	0	6.665.650	13.383.750	14.344.000
34	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	1.650.000,00	0	778.000	0	4.091.050	926.800	731.300
35	– Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	0,00	0	212.050	0	337.950	524.850	789.550
36	– Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	1.650.000,00	0	0	0	0	0	0
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	10.572,97	6.450	7.596.550	0	10.418.750	13.785.700	14.285.750



22.02.2024

Etatvolumen 2024

Ergebnisplan	2024 Euro	2025 Euro	2026 Euro	2027 Euro
Ertrag	123.223.050	122.716.600	128.544.150	131.255.900
– Aufwand	127.570.400	130.002.450	133.104.200	136.193.600
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-4.347.350	-7.285.850	-4.560.050	-4.937.700
= Jahresergebnis	-4.347.350	-7.285.850	-4.560.050	-4.937.700
- Globaler Minderaufwand	0	1.000	1.000	1.000
= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-4.347.350	-7.284.850	-4.559.050	-4.936.700
Entnahme (-)/Zuführung (+) Ausgleichsrücklage	-8.694.700	-6.009.253	0	0
Entnahme (-)/Zuführung (+) Allgemeine Rücklage / Verlustvortrag	0	-1.275.597	-4.559.050	-4.936.700
Im Aufwand enthaltene Abschreibungen	7.384.550	7.791.350	7.778.550	7.940.900
– Im Ertrag enthaltene Auflösung	5.335.950	4.886.450	4.694.050	4.615.300
= Nettobelastung aus Abschreibungen	2.048.600	2.904.900	3.084.500	3.325.600
Finanzplan				
Einzahlungen aus Ergebnisplan	114.452.550	115.078.100	121.625.850	124.888.150
– Auszahlungen aus Ergebnisplan	115.018.500	118.831.200	122.027.800	124.829.900
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-565.950	-3.753.100	-401.950	58.250
Einzahlungen aus Investitionen	16.666.100	14.656.900	8.824.500	6.597.700
– Auszahlungen aus Investitionen	23.696.700	21.322.550	22.208.250	20.941.700
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-7.030.600	-6.665.650	-13.383.750	-14.344.000
Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	2.100	2.100	1.500	1.350
Kredite zur Liquiditätssicherung	778.000	4.091.050	926.800	731.300
Kredite für Investitionen	7.028.500	6.663.550	13.382.250	14.342.650
Auszahlungen für Tilgung von Krediten	212.050	337.950	524.850	789.550
Änderung Bestand an eigenen Finanzmitteln	0	0	0	0
Anfangsbestand an Finanzmitteln	0	0	0	0
Liquide Mittel	0	0	0	0
Verpflichtungsermächtigungen 2025 bis 2029	37.785.750,00 €			
Schuldenstand am 31.12.2023	0,00 €			
Kreditaufnahme 2024	7.806.500,00 €			
Tilgung 2024	212.050,00 €			
Schuldenstand 31.12.2024	7.594.450,00 €			
Nettoneuverschuldung 2025 - 2027	40.137.600,00 €			
Vorrauss. Schuldenstand am 31.12.2027	46.079.700,00 €			



Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) – Antrag der FDP-Fraktion vom 03.01.2024

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

27.02.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

07.03.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 03.01.2024 beantragt die FDP-Fraktion die Höhe der Grundsteuern A und B im Etat 2024 auf die Höhe der fiktiven Hebesätze im Land Nordrhein-Westfalen festzusetzen. Die Gewerbesteuer soll unverändert mit 425 vom Hundert festgesetzt werden. Die Einzelheiten sind dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Antrag der FDP-Fraktion zu entnehmen.

Die Verwaltung nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Die beantragte Festsetzung der Hebesätze würde zu folgenden Veränderungen führen:

Steuer	Hebesatz		Ansatz		Minderertrag/-einzahlung
	Haus-haltsplan-entwurf	Antrag FDP	Haushalts-planentwurf	Antrag FDP	
	vom Hundert		in Euro		
Grund-steuer A	286	259	207.000 (2024-2027)	187.500 (2024-2027)	-19.500 (2024-2027)
Grund-steuer B	529	501	7.300.000 (2024-2027)	6.915.000 (2024-2027)	-385.000 (2024-2027)
Gewerbe-steuer	439	425	21.700.000 (2024+2025)	21.010.000 (2024+2025)	-690.000 (2024+2025)
			22.200.000 (2026+2027)	21.510.000 (2026+2027)	-690.000 (2026+2027)
Summe			29.207.000 (2024+2025)	28.112.500 (2024+2025)	-1.094.500 (2024+2025)
			29.707.000 (2026+2027)	28.612.500 (2026+2027)	-1.094.500 (2026+2027)

Bei der Darstellung wird davon ausgegangen, dass seitens der FDP-Fraktion für die Jahre 2026 und 2027 eine mit dem Haushaltsplanentwurf vergleichbare Ertragsentwicklung unterstellt wird.

Soweit in dem Antrag dargestellt wird, dass eine Festsetzung der Grundsteuern A und B unterhalb der fiktiven Hebesätze des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2024 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2024 – GFG 2024) in der Zukunft negative Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen, die Stadt Beckum vom Land erhält, hätte und dies die zukünftigen Haushalte weiter belasten würden ist festzustellen, dass dies fachlich nicht zutreffend ist. Die im GFG 2024 festgesetzten fiktiven Hebesätze dienen – in der Systematik seit Jahren unverändert – dazu, die Höhe der zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen benötigten örtlichen Steuerkraft der jeweiligen Kommune unabhängig von der örtlichen Hebesatzfestsetzung zu ermitteln. § 9 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 GFG 2024 trifft dazu die entsprechende Regelung. Zur Ermittlung der Steuerkraftzahl wird das Ist-Aufkommen der gemeindlichen Steuern stets in ein Verhältnis zu den tatsächlich festgelegten Hebesätzen gesetzt und mit dem fiktiven Hebesatz multipliziert, um eine landesweit „vergleichbare“ und typisierte fiktive Steuerkraft feststellen zu können. Eine direkte Beeinflussung der Höhe der Schlüsselzuweisungen durch die Festsetzung von – im Vergleich zu den fiktiven Hebesätzen – höheren oder niedrigen Hebesätzen durch den Rat ist dadurch systematisch ausgeschlossen. Die Festsetzung von fiktiven Hebesätzen seitens des Landes dient dem Ziel, eine „Manipulation“ der örtlichen Steuerkraft zugunsten der landesseitig zu gewährenden Schlüsselzuweisungen auszuschließen.

Im Rahmen der bisherigen Haushaltsplanberatungen konnte eine Kompensation der bei einer Reduzierung der Hebesätze zu erwartenden Mindererträge/-einzahlungen nicht erreicht werden. Auch die Anträge der FDP-Fraktion zur Streichung beziehungsweise zeitlichen Verschiebung von Investitionsprojekten, zur Verwendung der Schul- und Bildungspauschale im Ergebnisplan sowie zum Ansatz eines globalen Minderaufwands et cetera sind – unabhängig von deren Mehrheitsfähigkeit – nicht geeignet, insbesondere die bei Umsetzung des Antrages der FDP-Fraktion zu erwartenden Mindereinzahlungen zu kompensieren.

Eine erhöhte Liquiditätskreditaufnahme wäre bei Umsetzung des vorliegenden Antrages der FDP-Fraktion die Folge.

Anlage(n):

Antrag der FDP-Fraktion

Freie Demokraten



Ratsfraktion
Beckum **FDP**

Timo Przybylak
FDP-Fraktionsvorsitzender
Alleestraße 1
59269 Beckum

Herrn Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, 03.01.2024

Haushaltsplanentwurf 2024 – Steuererhöhungen abmildern. Grundsteuer A und B auf fiktive Hebesätze des Landes NRW festsetzen, Gewerbesteuer nicht erhöhen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gerdhenrich,

die FDP-Fraktion beantragt die Höhe der Grundsteuern A und B im Etat 2024 auf die Höhe der fiktiven Hebesätze im Land NRW festzusetzen. Die Gewerbesteuer soll nicht erhöht werden, sie liegt aktuell in Beckum schon über den fiktiven Hebesätzen des Landes NRW. Die FDP-Fraktion schlägt daher zur Beschlussfassung eine Reduzierung der wie im Etat 2024 bisher von der Verwaltung geplanten Steuererhöhungen vor, auf folgende Hebesätze:

Grundsteuer A:	259 vom Hundert
Grundsteuer B:	501 vom Hundert
Gewerbesteuer:	425 vom Hundert

Begründung:

Die FDP-Fraktion möchte mit diesem Antrag die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen im Vergleich zum von der Verwaltung eingebrachten Haushaltsentwurf für das Jahr 2024 um 1,1 Millionen Euro weniger belasten. Der bisherige Etatentwurf sieht eine Erhöhung der Steuern vor, welche ca. 2 Millionen Euro Mehrbelastungen bedeuten würden.

Wir müssen langfristig die Handlungsfähigkeit der Stadt Beckum sichern, unter dieser Maxime fand die erste Fraktionssitzung der FDP statt, bei der die vorgeschlagenen Steuererhöhungen der Verwaltung intensiv und kontrovers diskutiert wurden.

Der FDP-Fraktion ist es bewusst, dass die Festsetzung der Steuern, auf die hier im Antrag vorgeschlagenen Höhen eine zusätzliche Belastung bedeutet, jedoch bedeutet dieses gleichzeitig eine Abmilderung der Steuererhöhungen im Vergleich zum bisher vorgelegten Etatentwurf 2024 der Verwaltung.

Letztlich gehört es zu einer seriösen und verantwortungsvollen Politik Wege aufzuzeigen, wie wir langfristig die Handlungsfähigkeit der Stadt Beckum sichern können, daher sind Steuererhöhungen leider ein Weg, den wir in dieser schwierigen Situation im Einklang mit dem durchleuchten der Ausgaben gehen müssen. Wir brauchen zudem eine strikte Ausgabendisziplin und Priorisierung der geplanten Projekte für die nächsten Jahre, denn wir müssen mit den Geldern unserer Bürgerinnen und Bürger sowie unserer Unternehmen verantwortungsvoll wirtschaften.

Wenn wir in der aktuellen Situation nicht die Grundsteuern A und B auf die fiktiven Hebesätze des Landes NRW anpassen würden, so hätte dieses auch in Zukunft negative Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen die wir als Stadt erhalten und folglich unsere zukünftigen Haushalte weiter belasten würden.

Vgl. Steuersätze im bisherigen Etatentwurf 2024 der Verwaltung und Hebesätze nach Vorschlag der FDP-Fraktion:

	Hebesatz Haushaltentwurf 2024	Hebesatz Antrag FDP
Grundsteuer A	286 v.H.	259 v.H.
Grundsteuer B	529 v.H.	501 v.H.
Gewerbesteuer	439 v.H.	425 v.H.

Mit freundlichen Grüßen,



Timo Przybylak
(FDP Fraktionsvorsitzender)



Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) – Antrag der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FWG-Fraktion vom 24.02.2024

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

27.02.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

07.03.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 24.02.2024 beantragen die SPD-Fraktion, die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und die FWG-Fraktion (gemeinsamer Antrag), die Höhe der Realsteuersätze wie folgt festzusetzen:

- Grundsteuer A:..... 279 vom Hundert
- Grundsteuer B:..... 519 vom Hundert
- Gewerbesteuer:..... 435 vom Hundert

Die Einzelheiten sind dem als Anlage zur Vorlage beigefügten gemeinsamen Antrag der Fraktionen zu entnehmen.

Die Verwaltung nimmt zu dem gemeinsamen Antrag wie folgt Stellung:

Die beantragte Festsetzung der Hebesätze würde zu folgenden Veränderungen führen:

Steuer	Hebesatz		Ansatz		Minderertrag/-einzahlung
	Haus-haltsplan-entwurf	gemein-samer An-trag	Haushalts-planentwurf	gemeinsa-mer Antrag	
	vom Hundert		in Euro		
Grund-steuer A	286	279	207.000 (2024-2027)	201.900 (2024-2027)	-5.100 (2024-2027)
Grund-steuer B	529	519	7.300.000 (2024-2027)	7.160.000 (2024-2027)	-140.000 (2024-2027)
Gewerbe-steuer	439	435	21.700.000 (2024+2025)	21.500.000 (2024+2025)	-200.000 (2024+2025)
			22.200.000 (2026+2027)	22.000.000 (2026+2027)	-200.000 (2026+2027)
Summe			29.207.000 (2024+2025)	(2024+2025)	-345.100 (2024+2025)
			29.707.000 (2026+2027)	(2026+2027)	-345.100 (2026+2027)

Bei der Darstellung wird davon ausgegangen, dass seitens der Fraktionen für die Jahre 2026 und 2027 eine mit dem Haushaltsplanentwurf vergleichbare Ertragsentwicklung unterstellt wird.

Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen nach den in kommenden Jahren zu erwartenden Gesetzen zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG) sind nicht zu erwarten, da durch die systematische Veränderung der Hebesätze die aufgrund der fiktiven Steuersätze berechnete fiktive Steuerkraft der Stadt Beckum unverändert bleibt. Auf die grundsätzlichen Ausführungen zu diesem Komplex in der Vorlage 2024/0046 wird verwiesen. Am Beispiel der Grundsteuer B und den fiktiven Hebesätzen des GFG 2024 wird dies exemplarisch dargestellt:

	Haushalts-planentwurf	gemeinsamer Antrag	Erläuterung
	vom Hundert		
Hebesatz Stadt Beckum	529	519	siehe oben
fiktiver Hebesatz GFG 2024	501	501	§ 9 Absatz 2 Nummer 3 GFG 2024
	in Euro		
Ertrag insgesamt	7.300.000	7.160.000	siehe oben
Ertrag je Hebesatzpunkt (auf 1.000 Euro gerundet)	14.000	14.000	Ertrag insgesamt ./ Hebesatz Stadt Beckum
fiktive Steuerkraft (auf 1.000 Euro gerundet)	7.014.000	7.014.000	Ertrag je Hebesatzpunkt x fiktiver Hebesatz GFG 2024

Im Rahmen der bisherigen Haushaltsplanberatungen konnte eine Kompensation der bei einer Reduzierung der Hebesätze zu erwartenden Mindererträge/-einzahlungen nicht erreicht werden. Die Fraktionen stellen in ihrem Antrag dar, sich dieser Tatsache bewusst zu sein und sie für vertretbar zu halten.

Anlage(n):

Antrag der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FWG-Fraktion

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Beckum
Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion im Rat der Stadt Beckum
FWG-Fraktion im Rat der Stadt Beckum
- Die Fraktionsvorsitzenden -

Herrn Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

Beckum, 24. Februar 2024

Antrag auf reduzierte Belastung unserer Bürgerinnen und Bürger sowie der heimischen Wirtschaft um rund 345.000 € pro Jahr durch die im Antrag beschriebene Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, die Grundsteuer B sowie die Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gerdhenrich,

die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FWG beantragen gemeinsam, die Höhe der Hebesätze der Grundsteuer A, der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer wie folgt festzusetzen.

Grundsteuer A:	279 vom Hundert	(-14%)
Grundsteuer B:	519 vom Hundert	(-11%)
Gewerbesteuer:	435 vom Hundert	(-29%)

Dieser Vorschlag stellt eine Reduzierung der bisher geplanten Steuererhöhungen dar, um zusätzliche Belastungen für die Bürgerschaft und die heimische Wirtschaft in schwierigen Zeiten auf ein Mindestmaß zu beschränken und schafft dabei gleichzeitig einen geeigneten

Rahmen, um die Aufgaben zur Erhaltung der Infrastruktur der Stadt Beckum zu erfüllen. So werden die Hebesätze für die Grundsteuer A um 14%, für die Grundsteuer B um 11% und für die Gewerbesteuer um 29% gegenüber den bisher geplanten Steuerhöhungen reduziert.

Begründung:

Die Haushaltsplanberatungen der Stadt Beckum für das Jahr 2024 machen deutlich, dass es dem Bürgermeister Gerdhenrich gemeinsam mit dem Kämmerer Wulf trotz schwieriger Rahmenbedingungen gelungen ist, einen Haushaltsplanentwurf einzubringen, der die aktuelle politische Lage, die Herausforderungen und Notwendigkeiten sowie die finanziellen Möglichkeiten der Stadt Beckum berücksichtigt und dabei genau die richtigen Schwerpunkte setzt. Uns ist bewusst, dass wichtige Projekte wie etwa der Neubau der Beckumer Feuer- und Rettungswache sowie der Sonnenschule und ganz generell der Erhalt der kommunalen Infrastruktur mit hohen Kosten verbunden sind und aktuell keinen Spielraum für wünschenswerte Investitionen lassen. Unser Augenmerk liegt jedoch auf unserer bereits bestehenden Infrastruktur, die wir für die BürgerInnen der Stadt Beckum dringend erhalten müssen.

Die multiplen Krisen der letzten Jahre (Corona, Kriege, Energiekrise, Inflation, Rezession...) haben dazu geführt, dass Aufwendungen unverschuldet und in kaum vorstellbarem Tempo angestiegen sind, Erträge jedoch nicht gleichermaßen mitwachsen, sondern stagnieren. In einem solchen Umfeld sind Steuererhöhungen – so bitter sie auch sind – leider unvermeidbar, um deutlich gestiegene Aufwendungen wie etwa die Kreisumlage, dauerhafte Kosten für die Unterbringung und Integration Geflüchteter, inflationsbedingt gestiegene Kosten für Investitionsprojekte und Dienstleistungen sowie tarifbedingte Mehrkosten für Personal auch weiterhin stemmen zu können.

Mit diesen Herausforderungen sind wir in Beckum nicht allein. Selbstverständlich gilt es, alles auf den Prüfstand zu stellen. Nennenswerte Einsparmöglichkeiten sind jedoch nicht vorhanden, wie auch die Haushaltsplanberatungen bisher gezeigt haben. Keine Fraktion konnte in den Fachausschüssen signifikante und nachhaltig wirkende Einsparpotenziale aufzeigen. Das zeigt, dass der vorliegende Haushaltsplanentwurf keinen Spielraum für Einsparungen aufweist. Darüber hinaus betonen die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FWG, dass weitere Einsparungen bei der Unterhaltung etwa an Schulen,

Straßen, Radwegen, Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie an unserer Sicherheitsinfrastruktur nicht der richtige Weg sind. Auch der Abbau unverzichtbarer kommunaler Infrastruktur (z.B. die Schließung eines Bades, des Jahnstadions, des E-Werks oder des Freizeithauses, des Stadtmuseums oder der Stadtbücherei) ist mit den Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FWG nicht zu machen und wäre den Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt nicht zuzumuten.

Dennoch gibt es einen kleinen Lichtblick: durch das gute Haushalten in den Jahren 2021 und 2022 und den damit verbundenen Aufbau einer Ausgleichsrücklage, sind wir in der Lage, die geplanten Steuererhöhungen abzumildern. Eine geringere Anhebung der Hebesätze als die im Haushaltsplanentwurf genannten, würde unsere Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen jährlich um rund 345.000 € weniger belasten. Uns ist jedoch bewusst, dass der Haushalt auf der anderen Seite in gleichem Maße belastet würde, da signifikante und nachhaltige Einsparungen nicht möglich sind. Der Haushaltsplanentwurf sieht allerdings trotz Steuererhöhungen für das Jahr 2024 und die Jahre der mittelfristigen Finanzplanung bereits jetzt keine ausgeglichenen Haushalte vor. Wir halten eine darüberhinausgehende Verschlechterung der geplanten Jahresergebnisse im beschriebenen Umfang für vertretbar. Der beschriebene Verzicht auf Steuererhöhungen hätte gegebenenfalls die kurzfristige Aufnahme zusätzlicher Liquiditätskredite zur Folge. Das ist zwar ebenfalls nicht erstrebenswert; vor dem Hintergrund der beschriebenen Ausgleichsrücklage, der Möglichkeit, dass sich doch eine bessere Entwicklung der kommunalen Finanzen einstellt als geplant und der Tatsache, dass unnötige Belastungen in diesen schwierigen Zeiten nach Kräften zu vermeiden sind, kommen wir im Rahmen einer Risikoabwägung zu dem Schluss, dass eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der heimischen Wirtschaft zulasten des kommunalen Haushaltes aktuell der richtige Weg ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gregor Stöppel
Fraktionsvorsitzender FWG

gez. Nadhira de Silva
Fraktionsvorsitzende Bündnis90/DieGrünen

gez. Peter Dennin
Fraktionsvorsitzender Bündnis90/DieGrünen

gez. Felix Markmeier-Agnesens
Fraktionsvorsitzender SPD

gez. Peter Tripmaker
Fraktionsvorsitzender SPD



Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

27.02.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

07.03.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die entstehenden Personal- und Sachkosten sind dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen.

Finanzierung

Die Auswirkungen sind dem Haushaltsplan 2024 und der Haushaltssatzung 2024 zu entnehmen.

Erläuterungen:

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz verabschiedet der Rat der Stadt Beckum die Realsteuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer. Die Gründe für die Höhe der Hebesätze sind bei der Einbringung des Haushaltsplanes 2024 und der Haushaltssatzung 2024 erläutert worden.

Anlage(n):

Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

STADT BECKUM

Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung)

Vom _____

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem 1. Januar 2024 wie folgt festgesetzt:

1 Grundsteuer

- a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf..... 286 vom Hundert.
- b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf..... 529 vom Hundert.

2 Gewerbesteuer auf 439 vom Hundert.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung) vom 16. Dezember 2011 außer Kraft.